Die Kontingentsherrlichkeit.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Walter Sendler
Referendar.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Brie.

Die Arbeit ist vor dem Kriege entstanden und 1916 von der Fakultät angenommen worden; durch die Kriegsgefangenschaft des Verfassers hat sich aber die Drucklegung verzögert. Die Arbeit behandelt daher die Kontingentsherrlichkeit, wie sie sich vor dem Kriege darstellte.

In den drei Abschnitten der Arbeit wird die Kontingentsherrlichkeit zunächst in ihrer geschichtlichen Entwicklung, dann auf Grund der Reichsverfassung, schließlich auf Grund der besonderen Verträge vorgeführt.

Im zweiten, dem Hauptabschnitt, wird zunächst die Frage entschieden, ob auf Grund der Reichsverfassung eine Kontingentsherrlichkeit der Bundesfürsten bestehe und welchen Inhalt sie habe.

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung sind, daß das Heerwesen des Reiches auf der Militärhoheit der Landesherren und der Kontingentsverfassung beruht.

Die Militärhoheit der Landesherren ergibt sich hauptsächlich aus der Fassung des Fahneneides, durch den dem Landesherren die Wehrpflicht bekräftigt, dem Kaiser Gehorsam gelobt wird. Die Reichsverfassung selbst läßt in Artikel 57 die vorher bestehenden Rechte der Landesherren unberührt und erkennt im Artikel 3 Abs. 5 eine Militärpflicht dem Heimatlande gegenüber an. Außerdem wird in mehreren Reichsgesetzen die Militärhoheit der Einzelstaaten vorausgesetzt, so besonders im RG. über die Ersatzverteilung vom 26. Mai 1893, das die Einzelstaaten mit eigener Militärverwaltung als geschlossene Aushebungsbezirke festlegt. Dabei zeigt der zahlenmäßige Unterschied ihrer Friedenspräsenzstärke, daß für diese Einteilung nicht technische, sondern staatsrechtliche Rücksichten maßgebend waren.

Wenn also danach die Militärhoheit der Landesherren, auf der die Wehrpflicht beruht, noch besteht, so ist zu untersuchen, ob die Kontingentsverfassung erhalten geblieben ist, da wichtige Rechte der Ausübung nach auf den Kaiser und den Bundesrat übertragen worden sind. Für den Landesherrn spricht zunächst die Vermutung, daß ihm wegen seiner Militärhoheit alle Rechte zustehen; die Rechte des Kaisers und des Bundesrates sind dagegen auf einzelne Bestimmungen beschränkt, wie sich aus folgendem Nachweis ergibt:

Die Artikel 63, 1 und 64, 1 geben dem Kaiser kein umfassendes und ausschließliches Befehlsrecht; sie sind vielmehr durch die folgenden Absätze zu ergänzen. Das ergibt sich einmal daraus, daß sonst das Inspektionsrecht des Artikels 63, 3 ohne Sinn wäre, ferner aus

dem Vergleich dieser Artikel mit Artikel 53, der ein solches Befehlsrecht des Kaisers für die Kriegsmarine begründet. Auch das Wort „einheitlich“ bedeutet — was ein Vergleich mit Artikel 54 beweist — nur soviel wie „gleichartig“.

Es bleiben also nur als Rechte des Kaisers aus diesen Artikeln das Recht auf Inspektion, Organisation und Ernennung einzelner Offiziere.

Auch die Übertragung der Gesetzgebung an das Reich nach Art. 4 Nr. 14 hebt die einzelstaatlichen Rechte ebensowenig auf, wie die Rechtsprechung durch die Übertragung der Gesetzgebung nach Art. 4 Nr. 13 Reichssache wird.

Auf Grund der Militärhoheit und der Kontingentsverfassung besteht demnach die Kontingentsherrlichkeit der Landesherren, die wir feststellen, als „Inbegriff der auf der Militärhoheit beruhenden Rechte der Bundesfürsten über ihre Kontingente, die im Interesse der militärischen Einheit beschränkt sind“.

Diese Rechte der Landesherren werden nun nachgewiesen als Kommandogewalt (Befehlsrecht), ferner in bezug auf Heeresorganisation, die Heeresverwaltung im engeren Sinne und die Militärgerichtsbarkeit.

Das umfassende Befehlsrecht wird beschränkt durch das Organisations- und Ernennungsrecht des Kaisers nach Art. 63, 4 und 64, 2; ferner durch Ausführungsverordnungen des Bundesrates nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 und durch die Pflicht des Landesherrn zur Nachachtung der preußischen Vorschriften nach Art. 63, 5.

Die landesherrlichen Rechte auf dem Gebiete der Heeresorganisation entfalten sich frei bei dem Ersatzgeschäft und der Ernennung der Offiziere, während sie bei der Gliederung und Verteilung der Truppenkörper durch Art. 63, 4 beschränkt sind.

In der Heeresverwaltung i. e. S. zeigen sich am deutlichsten die Rechte des Landesherrn im Intendanturwesen; der Militärfiskus ist aber Reichsfiskus, während die Geschäfte der Militärverwaltung auf Rechnung und mit Wirkung auf das Reich geführt werden.

Die Militärgerichtsbarkeit wird mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts durch einzelstaatliche Gerichte ausgeübt.

Im abschließenden 3. Abschnitte werden die Abweichungen der bestehenden Heeresverfassung dargestellt, wie sie sich aus den Militärkonventionen und aus dem bayerischen Bündnisvertrag ergeben.

Es gibt nur noch 4 Reichsmilitärkontingente: Bayern, Sachsen, Württemberg und Preußen, das mit seinen Truppen die der übrigen 21 Staaten, sowie die des Reichslandes vereinigt.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.